

## **Zielvereinbarung**

**zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und  
der Bundesagentur für Arbeit zur Erreichung  
der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Jahr 2009  
(SGB II-ZielVbg 2009)**

Gemäß § 48 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2009 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **Präambel**

Die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in Arbeit, die Verminderung ihrer Abhängigkeit von staatlichen Hilfsleistungen und die Verbesserung ihrer Chancen auf soziale Teilhabe sind zentrale Anliegen der Bundesregierung. Somit ist diese Zielvereinbarung darauf ausgerichtet, möglichst viele erwerbsfähige Hilfebedürftige dauerhaft in existenzsichernde Arbeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden bzw. ihr Ausmaß zu verringern.

Die Strukturen und Abläufe in der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende konnten auch in 2008 weiter verbessert werden. Dies schlägt sich auch in der deutlich sinkenden Langzeitarbeitslosigkeit nieder. Die Evaluationsstudien, die auf der Grundlage der §§ 55 und 6c SGB II vorgelegt wurden, zeigen jedoch, dass im System noch Reserven zur Steigerung von Wirkung und Wirtschaftlichkeit verborgen sind, soweit man die Strategie fördernder und fordernder Aktivierung noch konsequenter umsetzt und darüber hinaus Maßnahmen zielgenauer einsetzt. Somit ist es gerechtfertigt, auch in einem unsicheren konjunkturellen Umfeld Leistungssteigerungen bei der Aufgabenwahrnehmung durch die Bundesagentur für Arbeit zu erwarten.

Die Anstrengungen der Beteiligten sind in erster Linie auf die Eingliederung in existenzsichernde Arbeit auszurichten, da die Überwindung von Hilfebedürftigkeit im Regelfall eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit voraussetzt. Die Eigenverantwortung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen bleibt als entscheidende Voraussetzung für erfolgreiche Bemühungen der Leistungsträger bestehen.

Darüber hinaus sollen für die Verminderung von Hilfebedürftigkeit bereits das Einsetzen von Hilfebedürftigkeit vermieden, andere Einkommensquellen der Bedarfsgemeinschaft erschlossen und auch nicht existenzsichernde Erwerbstätigkeit aufgenommen bzw. eine bestehende nicht existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausgeweitet werden.

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, sollen durch die Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit an den Arbeitsmarkt herangeführt werden. Die Entwicklung einer geeigneten Kennzahl zur quantitativen Abbildung dieses Teils der Integrationsbemühungen wird fortgesetzt.

Junge Menschen stehen am Anfang ihres beruflichen Lebensweges. Sie benötigen besondere Unterstützung beim Übergang in Ausbildung und Beschäftigung, da diese Phase entscheidend für ihr weiteres Berufsleben ist. Der Personengruppe der unter 25-Jährigen muss bei den Integrationsbemühungen deswegen auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu Teil werden.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen stellen sich im Jahr 2009 nach einer gut dreijährigen Erholungsphase wieder schwieriger dar. Zudem besteht eine große Prognoseunsicherheit. Die hier festgelegten Zielgrößen beruhen auf dem im Herbst 2008 durchgeführten Planungsprozess und berücksichtigen die ökonomischen Eckwerte aus dem Herbst 2008. Aufgrund der bis zum Jahresende 2008 eingetretenen Verschlechterung der konjunkturellen Aussichten, wurden die von der Bundesagentur vorgelegten Angebotswerte akzeptiert und von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales keine anspruchsvolleren Werte gefordert.

Darüber hinaus soll der Prognoseunsicherheit Rechnung getragen werden, indem im Mai auf der Basis der vorliegenden Zielerreichungswerte des ersten Quartals über die Festlegung von Erwartungswerten für 2009 entschieden und dementsprechend ggf. eine Anpassung vorgenommen wird.

Auch im weiteren Verlauf des Jahres sind in der Zielnachhaltung die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen Risiken genau zu beobachten und bei der Bewertung der Zielerreichung zu berücksichtigen.

Die organisatorischen Rahmenbedingungen werden durch die zunächst gesetzliche Neuorganisation der Aufgabenwahrnehmung im SGB II in 2009 durch einige Unsicherheiten gekennzeichnet sein. Die Umsetzung dieser Neuorganisation ist allerdings hauptsächlich für 2010 zu erwarten.

Bei den finanziellen Rahmenbedingungen stehen für die Eingliederung und Betreuung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Gesamtbudget (Personal- und Sachkosten sowie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) Mittel in der gleichen Größenordnung wie in 2008 zur Verfügung.

Die in dieser Zielvereinbarung bestimmten bundesweiten Zielwerte haben die im Planungsprozess von den Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in getrennter Aufgabenwahrnehmung durchführen, gemeldeten und plausibilisierten Zielwerte zur Grundlage.

Für das Jahr 2009 ist eine umfassende Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente verabschiedet worden. Die sich hieraus ergebenden Wirkungen werden im weiteren Verfahren bei der Umsetzung des SGB II und der Zielnachhaltung berücksichtigt.

## **1. Abschnitt: Grundlagen**

### **§ 1 Grundsätze**

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Kompetenzen einzusetzen, damit die in § 4 für die bundesweiten Ziele für die Arbeitsgemeinschaften und die Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in getrennter Aufgabenwahrnehmung durchführen, vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden,
2. darauf hinzuwirken, dass
  - a) die Arbeitsgemeinschaften, die die von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich vereinbarten Zielvereinbarungen nicht für sich als verbindlich anerkannt haben und
  - b) die Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in getrennter Aufgabenwahrnehmung durchführen, in die bundesweit abgestimmte Ziel- und Steuerungssystematik integriert werden und in der Regel eine Zielvereinbarung geschlossen wird,
3. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.
4. darauf hinzuwirken, dass die erforderlichen Leistungsdaten (Angebotswerte) für den Abschluss einer Zielvereinbarung für das Jahr 2010 so rechtzeitig zur Verfügung ste-

hen, dass diese Zielvereinbarung zum Jahreswechsel 2009/2010 abgeschlossen werden kann.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht von aufsichtlichen Vorgaben und Maßnahmen zu Gegenständen ab, soweit sie in dieser Zielvereinbarung geregelt sind und die Bundesagentur für Arbeit ihren Verpflichtungen nachkommt. Die Ausübung der Aufsicht in Einzelfällen wird dadurch nicht berührt.

(3) §§ 3, 4 und 6 dieser Vereinbarung gelten auch für die Arbeitsgemeinschaften, die die von der Bundesagentur für Arbeit mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich abgeschlossenen Zielvereinbarungen als verbindlich anerkannt haben.

## **§ 2 Rahmenbedingungen**

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2009 insbesondere folgende Haushaltsmittel zur Verfügung:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 3,3 Mrd. EUR (inkl. 180 Mio. Euro für überörtlich wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben),
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 5,2 Mrd. EUR;

(2) Die Vertragspartner gingen bei der Bestimmung der Orientierungswerte im Rahmen des Planungsprozesses auf Grundlage der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 24. April 2008 davon aus, dass sich im Jahr 2008 das Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt gegenüber dem Vorjahr um 1,2 v.H. erhöhen und der Arbeitslosenbestand im Jahresdurchschnitt 3,234 Mio. betragen wird. Nach den Eckwerten der Gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der Bundesregierung vom 16. Oktober 2008 wird sich das Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorjahr um 0,2 v.H. erhöhen und der Arbeitslosenbestand im Jahresdurchschnitt 3,265 Mio. betragen.

(3) Da sich die Konjunkturerwartungen bis zum Jahresende 2008 weiter deutlich verschlechtert haben, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die von der Bundesagentur vorgelegten Angebotswerte angenommen und auf die Forderung anspruchsvollerer Werte verzichtet. Aufgrund der auch weiterhin bestehenden hohen Prognoseunsicherheit ist beabsichtigt, nach dem Vorliegen der Ergebnisse des ersten Quartals 2009 im Mai für die Summe passiver Leistungen und ggf. auch für die beiden anderen Zielgrößen Erwartungswerte festzulegen, die im weiteren Verlauf des Jahres die Grundlage der

Zielsteuerung bilden. Bis dahin wird der Zielwert für die Reduktion der Summe passiver Leistungen grau unterlegt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den Rahmenbedingungen werden auch nach der Festlegung neuer Erwartungswerte im Mai 2009 bei der Beurteilung der Zielerreichung berücksichtigt.

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

(1) Zielindikator ist eine Kennzahl, die ein definiertes Ziel messbar macht. Jedem Zielindikator wird auf Bundesebene ein Wert zugeordnet, mit dessen Hilfe nach Abschluss des Haushaltsjahres die Leistungserbringung der Arbeitsgemeinschaften und der Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in getrennter Aufgabenwahrnehmung durchführen, überprüft werden kann.

(2) Richtgröße ist eine Kennzahl, die ergänzende Informationen zum jeweiligen übergeordneten Zielindikator liefert. Ihr wird kein zu erreichender Wert zugeordnet.

## **2. Abschnitt: Leistungsziele**

### **§ 4 Ziele, Zielindikatoren und Richtgrößen**

Die Arbeitsgemeinschaften und Agenturen für Arbeit bei getrennter Aufgabenwahrnehmung müssen folgende Ziele erreichen:

#### **1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit**

Dieses Ziel zeigt auf, inwieweit es gelingt, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Zielindikator ist die „Summe passiver Leistungen“. Er ist definiert als die Summe von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für Leistungsbezieher nach dem SGB II im Berichtszeitraum. Leistungen für Unterkunft, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Leistungen werden nicht berücksichtigt. Das Ziel ist erreicht, wenn sich die Summe der passiven Leistungen gegenüber den im Jahr 2008 erreichten Ergebnissen mindestens um 3,0 v. H. verringert. Die Bun-

desagentur für Arbeit wirkt auf eine noch stärkere Verminderung der Summe passiver Leistungen hin.

Richtgrößen sind der Anteil von Abgängen zu Zugängen aus/in Hilfebedürftigkeit von Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, der Forderungseingang, Anzahl der eHb mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit und die durchschnittlichen Ausgaben Summe passiver Leistungen je Wohnbevölkerung im Alter zwischen 0 und 65 Jahren.

## 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Hiermit wird das Ziel des SGB II abgebildet, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Er ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen an allen zu aktivierenden erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn ein Kunde aus dem Kundenkontakt abgeht und eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit über 15 Stunden aufnimmt. Das Ziel ist erreicht, wenn sich die Integrationsquote gegenüber den im Jahr 2008 erreichten Ergebnissen mindestens um 0,7 v. H. erhöht.

Richtgrößen sind der Anteil geförderter und ungeförderter Integrationen, die Nachhaltigkeit der Integrationen, die Zahl der Arbeitslosen, der Anteil unversorgter Bewerber und der Anteil Altbewerber.

## 3. Langzeitbezug vermeiden

Hiermit wird angestrebt, ein stärkeres Augenmerk auf diejenigen Hilfebedürftigen zu legen, die bereits länger arbeitslos oder in Maßnahmen sind bzw. ein entsprechendes Risiko aufweisen. Damit soll ein Beitrag zum generellen Ziel des SGB II geleistet werden, die Dauer des Hilfebezugs zu verkürzen. Der Zielindikator ist der "Bestand Kunden im Kundenkontakt mit Dauer länger als 24 Monate". Bei einer Unterbrechung von mehr als 7 Tagen bzw. mehr als 42 Tagen bei Krankheit wird der Kunde in diesem Bestand nicht mehr erfasst. Zielsetzung für 2009 ist, dass der Bestand an Kunden im Kundenkontakt länger als 24 Monate nicht anwachsen soll.

Richtgrößen sind derzeit noch nicht festgelegt.

### **3. Abschnitt**

#### **Weitere Ziele**

#### **§ 5 Ziele des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wird unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen einsetzen, damit die in § 4 genannten bundesweiten Zielwerte mindestens erreicht werden.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen mit dem Ziel wahr sicherzustellen, dass

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch die Arbeitsgemeinschaften und die Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung in getrennter Aufgabenwahrnehmung ausführen, rechtmäßig, wirkungsorientiert und effizient erbracht werden,
2. die Arbeitsgemeinschaften und die Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben der Grundsicherung in getrennter Aufgabenwahrnehmung ausführen, das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele beachten.

(3) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen darauf hin, dass

1. die Integrations- bzw. Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelt werden können, verbessert wird und
2. Langzeitarbeitslose spätestens nach 24 Monaten Arbeitslosigkeit durch eine Maßnahme aktiviert werden.<sup>1</sup>

(4) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit berichtet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen eines Schwerpunktes über die Umsetzung des § 3 Absatz

---

<sup>1</sup> Unter Aktivierungen werden Angebote und Maßnahmen für Kunden mit einer größeren Distanz zum Arbeitsmarkt verstanden, die das Ziel verfolgen, die Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Kunden zu erhöhen sowie das individuelle Potenzial zur Aufnahme, Aufrechterhaltung und Ausweitung einer Erwerbstätigkeit auszubauen. Die Abbildung kann nur über die Richtgröße zum Qualitätsstandard „Aktivierung von Kunden nach spätestens 24 Monaten im SGB II“ erfolgen. Diese wird gegenwärtig entwickelt. In der Folge stehen Daten frühestens Mitte 2009 zur Verfügung.



2b SGB II, nachdem erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Defiziten in der deutschen Sprache die entsprechenden Kurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge belegen sollen.

(5) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit gewährleistet, dass die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung nach Rechtskreisen getrennt ausgewiesen werden.

#### **4. Abschnitt: Zielnachhaltung**

##### **§ 6 Zielnachhaltung durch die Arbeitsgemeinschaften und die Agenturen für Arbeit bei getrennter Aufgabenwahrnehmung**

Die Arbeitsgemeinschaften und die Agenturen für Arbeit, die die Aufgaben getrennt wahrnehmen, überwachen die Erreichung der für sie maßgebenden Ziele. Die Agentur für Arbeit wird im Rahmen ihrer Auftraggeberfunktion den Stand der Zielerreichung mit der Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft regelmäßig erörtern und sofern notwendig Steuerungsmaßnahmen vereinbaren.

##### **§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit**

(1) Die Bundesagentur für Arbeit überwacht die Erreichung der vereinbarten Ziele und trifft die erforderlichen Maßnahmen. Sie unterrichtet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für jedes Quartal im Rahmen von Zielerreichungsdialogen auf Fach- und Leitungsebene durch einen Bericht über die Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Die Berichte werden zur Vorbereitung der jeweiligen Zielerreichungsdialoge spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Gespräch übersendet.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet soweit möglich auch über die Verbesserung der Integrations- bzw. Beschäftigungsfähigkeit der nicht unmittelbar in Erwerbstätigkeit vermittelbaren erwerbsfähigen Hilfebedürftigen.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis 31. März 2010 einen schriftlichen Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung für das Jahr 2009.

## **§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Im Falle von Zielabweichungen sind vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ggf. vorzunehmende Entscheidungen über Steuerungsmaßnahmen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Nürnberg, den 5.2.2009

Heinrich Alt  
Für die Bundesagentur für Arbeit

Berlin, den 3.2.2009

Detlef Scheele  
Für das Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales